Satzung Volkssolidarität Nordost e.V.

Der Verein ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Bürgern, sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen. Er bietet hilfsbedürftigen Bürgern im Sinne des Dreiklangs "Tätigsein - Geselligkeit - Fürsorge" Beratung, Betreuung, Pflege und Hilfen an. Er fördert insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortsgruppen der Volkssolidarität die Teilnahme älterer Menschen am Leben der Gemeinschaft und die sozialkulturelle Mitgliederarbeit. Damit wirkt er auch nach dem Leitmotiv "Gesundheit und Lebensfreude".

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen "Volkssolidarität Nordost e. V.“

2. Sitz des Vereins ist die Hansestadt Anklam. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Territorium der Landkreise Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen und Mecklenburgische Seenplatte.

3. Gerichtsstand des Vereins ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung

a) der öffentlichen Gesundheitspflege,
b) der Kinder- und Jugendhilfe,
c) der Altenhilfe,
d) des Wohlfahrtswesens,
e) des Sports,
f) der Erziehung und der Berufsbildung,
g) des Natur- und Umweltschutzes,
h) mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO.

3. Der Satzungszweck wird durch den Verein insbesondere verwirklicht durch

a) den Betrieb und Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegedienste bzw. (Tages-/Nacht-) Pflegeeinrichtungen,

b) den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten,

c) den Betrieb und Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen zur Erziehung, Schulstationen, Jugendclubs, Schulsozialarbeit, heilpädagogische Einrichtungen,

d) die Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen für benachteiligte bzw. beeinträchtigte Bürger und psychisch kranke Menschen,

e) die Durchführung von Integrationsprojekten

f) die Errichtung und den Betrieb von teilstationären, stationären und sonstigen Einrichtungen, sowie die Entwicklung und Durchführung von Einzelprojekten für Menschen aller Altersgruppen, die der Rehabilitation, der Eingliederungshilfe, der Versorgung und sozialpädagogischen Betreuung dienen; dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Teilhabe,

g) den Betrieb ambulanter Beratungsstellen und stationärer Einrichtungen im Bereich der Suchtkrankenhilfe

h) Maßnahmen der sozialkulturellen Seniorenbetreuung,

i) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

j) den Betrieb von Mahlzeitendiensten für Kinder und Senioren sowie hilfsbedürftigen Bürgern im Sinne von § 53 AO,

k) die Durchführung von Projekten der Natur- und Umweltbildung,

l) Projekte und Einrichtungen die der öffentlichen Gesundheitspflege dienen.

m) die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 2 benannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

n) die freizeitpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Freizeitfahrten und dem Betrieb entsprechender Erholungseinrichtungen

o) die Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung sowie einer tierartgerechten Viehhaltung, der Erhaltung der ökologischen Vielfalt der Kulturlandschaft sowie eines ausgeglichenen Naturhaushaltes auf der Grundlage von ökologisch erzeugten Produkten in hierfür geeigneten Einrichtungen sowie deren Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb.

p) ein planmäßiges Zusammenwirken mittels eines gemeinsamen, inhaltlich aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Zwecke mit allen steuerbegünstigten Trägerorganisationen des Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg e. V. und des Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Form von allgemeinen Verwaltungs- und Servicedienstleistungen für die jeweiligen Zweckbetriebe der Trägerorganisationen.

Darüber hinaus kann der Verein im Bereich der Wohlfahrtspflege eigene Einrichtungen schaffen, oder sich als Gesellschafter juristischer Personen/Personenvereinigungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Anforderungen an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit dies nach den Vorschriften über die Steuerbegünstigungen gem. 51 ff. AO zulässig ist.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Volkssolidarität Nordost e.V. gliedert sich in Ortsgruppen. Die Ortsgruppen oder andere Mitgliedergruppen sind nichtrechtsfähige Mitglieder des Vereins.

2. Die Ortsgruppen setzen vor Ort – ohne die eigentlichen Vertretungsrechte der Organe des Vereines zu beschränken - die Aufgaben und Zwecke des Vereins auf örtlicher Ebene um. Der Wirkungskreis der Ortsgruppen soll möglichst mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaft übereinstimmen. Die Ortsgruppen können Interessengruppen bilden.

3. Der Verein regt die Gründung neuer Orts- und Interessengruppen an und fördert sie. Der Verein vertritt die Interessen der Ortsgruppen gegenüber den kreislichen, kommunalen und verbandlichen Körperschaften.

4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Er ist Mitglied im Landesverband der Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e.V. und vertritt dort die Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene.

5. Sofern Ortsgruppen ohne eigenen Vorstand vorhanden sind, nimmt der Vereinsvorstand dessen Aufgaben wahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Personenvereinigung werden.

2. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines ihrer gesetzlichen Vertreter, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

3. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung wird die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe oder der Vorstand des Vereins. Mit der Übergabe des Mitgliederausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Juristische Personen, Personenvereinigungen und nicht-rechtsfähige Vereine können eine korporative Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung wird die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt,
durch Ausschluss,
durch Tod des Mitglieds,
durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe, soweit die Ortsgruppe keinen Vorstand hat, sodann ggü. dem Vorstand des Vereins. Er ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe, und für den Fall, dass keine Ortsgruppe besteht der Vorstand des Vereins auf Grundlage eines begründeten Antrags:

- wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied den Zielen und der Satzung des Vereins zuwiderhandelt;

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung, oder grober Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;

- wenn das Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;

- bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr trotz entsprechender Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme.

Jedes Mitglied oder Organ des Vereines ist berechtigt einen Antrag auf Ausschluss zu stellen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen, über den der Beirat des Vereins endgültig entscheidet. Macht das Mitglied von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsgrund mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist als beendet gilt Ansonsten ist die Mitgliedschaft mit Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses des Beirats beendet.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft von Orts-, und anderen Mitgliedsgruppen (korporative Mitglieder) bedarf :

- bei einer Austrittserklärung des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich;

- bei einem Ausschluss wegen schweren Verstoßes gegen die Satzung, bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität eines Beschlusses seitens der Delegiertenversammlung des Vereins.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft von Orts-, Interessen- und anderen Mitgliedsgruppen verlieren diese Gruppen das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das Vermögen fällt an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht

- am Leben des Vereins teilzunehmen und es mitzugestalten;

- sich offen und kritisch zur Unterstützung und Förderung der Ortsgruppenarbeit zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten;

- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie im Rahmen der Delegiertenversammlungen bei der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken;

- an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und dabei selber zu kandidieren bzw. sich bei Delegiertenversammlungen durch gewählte Delegierte vertreten zu lassen.

Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht mit je einer Stimme und können in alle Funktionen gewählt werden. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Beirat gewählt werden.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern, ihre Grundsätze und Ziele anzuerkennen und danach zu handeln sowie einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes legt die Beitragsstrukturen fest. Bei Abweichungen gegenüber den Festlegungen der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Beschluss des Beirats herbeizuführen.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zu entrichten. Der Vorstand des Vereins beschließt den Anteil des Beitragsaufkommens für die Arbeit in den Ortsgruppen.

§ 8 Ortsgruppen des Vereins

1. Basis der Volkssolidarität sind die Ortsgruppen. Sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Ortsgruppen nehmen die Rechte und Pflichten des Vereins in dem Umfang für den Verein und seine Organe war, wie es diese Satzung bestimmt. Zuständig sind die Ortsgruppen daher insbesondere für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Beitragseinzug und Ehrungen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Mitglieder bestimmten Ortsgruppen zuzuweisen.

2. Ihre Tätigkeit ist auf die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft, auf die Wahrung sozialer Rechte, auf die Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen und die kulturelle Betreuung der Senioren und hilfsbedürftigen Bürgern gerichtet. Die Ortsgruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der älteren und hilfsbedürftigen Bürger am öffentlichen Leben. Damit leisten sie einen besonderen

Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe. Sie organisieren insbesondere sportliche, geistig- kulturelle und der Erholungsfürsorge dienende Veranstaltungen und sind aktiv in der Nachbarschaftshilfe, mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung von Gesundheit und Lebensfreude in den jeweiligen Sozialräumen.

3. Ehrenamtliche Helfer des Vorstandes der Ortsgruppe unterstützen diesen in vielfältiger Weise, halten unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern und Senioren im zuständigen Territorium bzw. sind als Kassierer tätig.

4. Die Ortsgruppen werden durch einen Vorstand geleitet, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsgruppe auf unbestimmte Zeit gewählt wird und mindestens ein Vorstandsmitglied hat. Die Mitgliederversammlung trifft nähere Bestimmungen über den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke.

5. Die Mitgliederversammlung einer bestehenden Ortsgruppe wird auf Veranlassung des Ortsgruppenvorstandes oder des Vereinsvorstandes einberufen, wenn die Interessen der Ortsgruppe oder des Vereines dies erfordern. Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich mindestens 14 Tage vorher an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt. Soweit kein Ortsgruppenvorstand besteht, spricht der Vorstand des Vereins die Einladung aus.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen insbesondere

-die Wahl des Ortsgruppenvorstandes

-Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres

-Durchführung von Ehrungen verdienter Mitglieder

7. Wenn Ortsgruppen des Vereins ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, ist der Vereinsvorstand befugt, geeignete Schritte einzuleiten, die das Fortbestehen der Ortsgruppen im jeweiligen Territorium sichern helfen.

Der Vereinsvorstand ist bei bekannt werden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, gegenüber den Ortsgruppen, Interessengruppen und anderen Mitgliedergruppen zur Prüfung berechtigt. Bei groben Fehlentwicklungen, welche die Durchführung der gemeinnützigen Satzungszwecke zu gefährden drohen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, Weisungen an die Ortsgruppenvorstände zu erteilen. Der Vorsitzende und seine Beauftragten haben das Recht, an den Beratungen und Sitzungen der nachgeordneten Ortsgruppenvorstände teilzunehmen.

8. Die Ortsgruppen erkennen ihrerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie das Recht zur Einberufung der Ortsgruppenmitgliederversammlungen durch den Vereinsvorstand an.

9. Die Regelungen des § 8 gelten für andere Mitgliedergruppen analog.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung

- der Beirat

- der Vorstand

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Das höchste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Volkssolidarität Nordost e.V. Sie findet alle 5 Jahre statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes fordern. In diesem Falle kann sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Teilnehmer der Delegiertenversammlungen sind

- der Vorstand

- die Delegierten der Ortsgruppen

- die Mitglieder des Beirates

2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, oder einer von Ihm bestimmten dritten Person. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die wesentlichen Inhalte der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und entscheidet über die Anwesenheit und das Rederecht von Gästen.

3. Die Delegiertenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Beirats und des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Beirats. Sie fasst Beschlüsse zu künftigen Zielen und Aufgaben des Vereins sowie zu Satzungsänderungen und -neufassungen, wählt den Beirat.

4. Die Delegierten sind die Vorsitzenden der Ortsgruppen und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Ortsgruppenvorstands. Der Ortsgruppenvorstand bestimmt die weiteren (notwendigen) Delegierten. Für den Fall, dass keine Ortsgruppe oder kein Ortsgruppenvorstand besteht, bestimmt der Vorstand des Vereines die Delegierten unter Beachtung des Delegiertenschlüssels.

Die Zahl der Delegierten wird wie folgend proportional zur Mitgliederstärke der Ortsgruppen bestimmt, um Chancengleichheit im Verein zu gewährleisten:

bis 100 Mitglieder 1 Delegierte/r
101 bis 200 Mitglieder 2 Delegierte
201 bis 300 Mitglieder 3 Delegierte
301 bis 400 Mitglieder 4 Delegierte.

Die Anzahl der Delegierten ist zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres zu ermitteln.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens zwei Personen. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Mitglieder des Beirates können nicht Vorstandsmitglieder sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Beirates mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit bestellt. Mit dem Beschluss über eine Bestellung auf bestimmte Zeit ist auch die Amtszeit festzulegen, die mindestens zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen soll. Die Vertragslaufzeit des Anstellungs-(Dienstvertrages) kann von der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes abweichen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

4. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch den Beirat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss der abgegebenen Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder widerrufen werden. Als wichtiger Grund des Widerrufs gilt auch das Ende des Anstellungs-(Dienstvertrages) des Vorstandsmitgliedes.

5. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung.

6. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern bestimmt der Beirat einen Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende kann gegenüber dem restlichen Vorstand beschränkt auf das Innenverhältnis Geschäftsanweisungen erlassen.

7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, auch wenn zwei Vorstandsmitglieder berufen sind. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, handelt das Vorstandsmitglied, das nicht zum Vorsitzenden berufen ist - mit Wirkung nur im Innenverhältnis - unter Beachtung einer von dem Vorsitzenden festgelegten Geschäftsanweisung. Der Vorsitzende hat dazu eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die dem Beirat zur Kenntnis zu geben ist.

8. Bei einem Vorstand mit mehreren Mitgliedern werden Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, sofern die Geschäftsanweisung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes mündlich, fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation oder Datenübertragung ein.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen oder in gemischter Form mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich und telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren. Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren

9. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und die Geschäfte zu führen. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung, die Anstellungs-(Dienst)-verträge und der Beirat für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Delegiertenversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Überwachung der Arbeit in den vom Verein getragenen Einrichtungen,
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Abstimmung mit dem Beirat,
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

3. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes liegen und in ihrem wirtschaftlichen Wert einen Betrag in Höhe von 25% der laufenden Liquidität des Vereines übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Beirates.

4. Der Vorstand hat den Tätigkeitsbericht zu erstellen und der Delegiertenversammlung in deren folgender Sitzung zur Beratung vorzulegen.

5. Der Vorstand hat dem Beirat regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu berichten. Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

6. Der Vorstand unterrichtet den Beirat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung. Er hat dem Beirat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller beim Verein Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

8. Der Vorstand ist verantwortlich für das Risikomanagement.

9. Für die Geschäftsführung bedient er sich der Geschäftsstelle des Vereins, deren Tätigkeit er überwacht.

§ 13 Jahresabschluss, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat einen Jahresabschluss zu erstellen. Er kann sich für die Erstellung Angehöriger der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe bedienen. Der Vorstand hat den erstellten Jahresabschluss dem Beirat zur Beschlussfassung über die Feststellung und die Ergebnisverwendung vorzulegen

§ 14 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus mindesten drei und maximal fünf Mitgliedern besteht.

2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer endet durch Rücktritt, Abberufung, Tod oder durch Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Delegiertenversammlung mit drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale und Erstattung ihrer Auslagen.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Beirat versammelt sich mehrmals mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ein. Sind alle Beiratsmitglieder einverstanden, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften durchgeführt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind, bei Beschlüssen gem. § 11 dieser Satzung liegt die Beschlussfähigkeit bei 2/3 aller Beiratsmitglieder. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

6. Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Der Beirat kann einen Ausschluss des Vorstandes von der Teilnahme nur für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen, die die persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes zum Gegenstand haben. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, liegt das Teilnahmerecht grundsätzlich. beim Vorstandsvorsitzenden.

7. In Ergänzung der in dieser Satzung bereits getroffenen Bestimmungen hat der Beirat folgende Aufgaben und Rechte

- Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Beirats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen.

- Der Beirat beruft den Vorstand und bestimmt einen Vorstandsvorsitzenden. In Fällen des § 11 Abs. 4 beruft er den Vorstand ab. Der Beiratsvorsitzende schließt auf der Grundlage eines Beiratsbeschlusses mit dem Vorstand Anstellungsverträge ab. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder grundsätzlich mit deren Amtszeit enden.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit ist über Medien und durch eigene Publikationen regelmäßig über Anliegen und Tätigkeit der Volkssolidarität zu informieren.

§ 16 Ehrungen

Der Verein ehrt verdienstvolle Mitglieder in gebührender Weise. Er kann verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde.

Der Einladung müssen der bisherige und der neugefasste Bestandteil des Satzungstextes beigefügt sein.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formaler Sicht verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

2. Im Fall der Vereinsauflösung gelten die Vertretungsregelung für den Vorstand entsprechend für die Liquidatoren. Der Vorstand ist Liquidator, sofern nicht der Beirat etwa Abweichendes beschließt. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität, soweit die Delegiertenversammlung unter Beachtung der dann geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes beschließt. Er hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Ist der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität e. V. nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet die Delegiertenversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verwenden.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins ohne Liquidation (Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz) fällt das Vermögen an den übernehmenden Rechtsnachfolger, sofern dieser eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung ist.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für Schäden und Verluste, die den Vereinsmitgliedern bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen entstehen, sind abbedungen, soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Die Haftung der Vereinsorgane oder Organmitglieder sowie derjenigen, die sonst berechtigt für den Verein tätig sind, ist auf den dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

3. Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung bzw. Satzungsänderungen des Volkssolidarität Nordost e.V. treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.